

**Vertrauen und Kontrolle im IPR und IZVR**  
– Anwendung fremden Rechts, Anerkennung ausländischer Urteile und Rechtslagen –

*Dr. Stefanie Sendmeyer*

– T H E S E N –

Im Rahmen des im Internationalen Privatrecht geltenden Verweisungssystems kann ein nach ausländischem Recht begründetes Rechtsverhältnis in Deutschland nur dann als wirksam erachtet werden, wenn die Rechtsordnung, nach der es begründet wurde, durch die deutschen Kollisionsnormen als Kontrollmaßstab berufen ist und das unter Anwendung des fremden Rechts gewonnene Ergebnis einer ordre public-Kontrolle am Maßstab des deutschen Rechts standhält. Das Vertrauen in die Anwendung einer nicht durch das deutsche Kollisionsrecht berufenen Rechtsordnung ist aus Sicht des deutschen Rechts nicht schutzwürdig.

Vertrauensschutz im Internationalen Privatrecht ist in diesem Zusammenhang in einem weiten Kontext und in erster Linie als Auftrag an den Gesetzgeber zu verstehen, sein Kollisionsrecht so auszugestalten, dass der Einzelne sein Verhalten möglichst an der Rechtsordnung ausrichten kann, die später als Kontrollmaßstab vom Gericht herangezogen wird, und hinkende Rechtsverhältnisse vermieden werden. Vertrauensschutz im engeren Sinne ist nur im Rahmen eines sog. Statutenwechsels denkbar.

Nach dem im Internationalen Verfahrensrecht geltenden Anerkennungsprinzip werden in Deutschland Urteile ausländischer Gerichte unabhängig davon anerkannt, ob die vom Gericht als Kontrollmaßstab zu Grunde gelegte Rechtsordnung derjenigen entspricht, die von den Kollisionsnormen des deutschen Rechts zur Anwendung berufen wäre. In den neueren europäischen Verordnungen wird sogar auf eine ordre public-Prüfung am Maßstab des deutschen Rechts verzichtet.

Die Übertragung des Anerkennungsprinzips vom Internationalen Verfahrens- in das Internationale Privatrecht dergestalt, dass auch Rechtslagen unabhängig davon anerkannt werden, ob das Recht, nach dem sie begründet wurden, von den deutschen Kollisionsnormen berufen ist oder nicht, ist nicht ohne Weiteres möglich. Die in diesem Zusammenhang diskutierten Fallgestaltungen lassen sich – auch im europäischen Justizraum – durch die Anpassung von Kollisionsnormen und eine Ausweitung der Anerkennung auf behördliche Entscheidungen lösen.